TEIL A - PLANZEICHNUNG
M. 1:1000

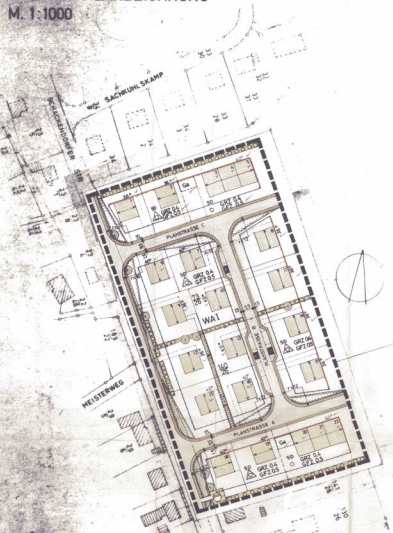

GEMARKUNG FAHRENKRUG
FLUR 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I FESTSETZUNGEN :	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3	§ 9 ABS. 7 BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG § 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 19 (1-3) BauNVO
GFZ 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 20 (1-3) BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST GRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 16 (2-5) BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG OFFENE BAUWEISE BAULINIEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 22 BauNVO § 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 22 BauNVO § 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 23 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 23 BauNVO
	STELLUNG UND HAUPTFIRSTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
SD	SATTELDACH	§ 9 ABS. 1 NR 2 BBauG
30° 40°	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 1 NR 2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN :	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	OFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 ABS 1 NR. 14 BBauG
	KLÄRANLAGE	
	BINDUNG VON ERICKS	§ 9 ABS 1 DFF 25b BBauG
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS 1 NR. 25 b BBauG

TEIL B – TEXT

nachrichtlich (Text die Vorhabensparzelle)

FESTSETZUNGEN

Ga	FLÄCHEN FÜR GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR 22 BBauG
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DER BEGÜNSTIGTEN	§ 9 ABS. 1 NR 21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)	§ 9 ABS. 1 NR.10 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
	UNDEUTLICH MIT KNICK
	KNICK
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
21/19	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	IN ANLEHNT BEHOBENEN ZUSCHNITTE VON GRUND-STÜCKEN UND DARSTELLUNG VON GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
5.0	MESSLINIE MIT MASSANGABE

1. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND AUS VERBLENDSTEINEN HERZUSTELLEN TEILFLÄCHEN AUS PUTZ BETON ODER HOLZVERSCHALUNG SIND ZULÄSSIG.

2. DER ERDGESCHOSSFUSSBODEN DER WOHNGEBÄUDE DARF IM MITTEL HÖCHSTENS 0,50 m ÜBER STRASSENBEZUGSPUNKTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES BETRAGEN. VON DER FESTSETZUNG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE GEM § 31 ABS 1 BBauG BEFREIUNG ERTEILEN.

3. DIE DACHEINDECKUNG SOLL NUR IN DUNKELBRAUNEN ODER ANTHRAZITFARBENEN DACHZIEGELN BZW. DACHSTEINEN ERFOLGEN.

4. DIE HOFGRÄBEN AUF GRUNDSTÜCKE SIND MIT RASENPLACKEN UND / ODER BUSCH- UND ZIERSTRAUCHERBEPFLANZUNG ZU VERSEHEN DIE ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE GEGEN DIE OFFENTLICHEN WEGE UND STRASSEN KANN MIT HECKEN ODER NATURHOLZZÄUNEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ERFOLGEN (AUSNAHMEN DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME UND KNICKS).

5. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN HAT DER JEWEILIGE EIGENTÜMER JEDE WEITERE BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m HÖHE HINAUS ZU UNTERLASSEN.

6. IM BAUGEBIET SIND AUSNAHMEN NACH § 4 ABS 3 NR 1-5 BauNVO NICHT ZUGELASSEN GEMASS § 4 ABS 4 BauNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

7. DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMASS § 14 ABS 1 BauNVO UND § 23 ABS 5 BauNVO AUSSERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN WIRD AUSGESCHLOSSEN DIESES GILT NICHT FÜR BAULICHE ANLAGEN DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH UND IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I SEITE 1763).

REGELPROFILE M. 1:100

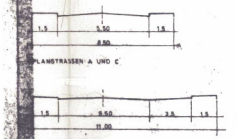

3. Entw.

SATZUNG DER GEMEINDE FAHRENKRUG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 DER GEMEINDE FAHRENKRUG

-SCHACKENDORFER STR.-

AUF GRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1963 (GVOBl. SCHL. HOL. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZ 1960 (GVOBl. SCHL. HOL. S.196) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.03.81 UND MIT GENEHMIGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 23. Nov. 1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 -SCHACKENDORFER STR.- DER GEMEINDE FAHRENKRUG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEN TEXTTEILEN B, ERLASSEN:

gestr. 26.1.82

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN § 5 (1) UND 8 (2) BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES KATASTERLAGEPLANES DER KATASTERBEHÖRDE VOM DM 42.80

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

FAHRENKRUG DEN 26.08.81

Bötte

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEN TEXTTEILEN B, SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.02.81 BIS 10.03.81 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 31.1.1981 EINSCHLIESSLICH BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUFLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

FAHRENKRUG DEN 26.08.81

Bötte

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ... WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESTÄTIGT

Katasteramt Segeberg
Vermess.-Ing.
Offelt-Just
Abteilungsleiter

AUSFERTIGUNG

ANGEBURG DEN 2.1. Aug. 1981

DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEN TEXTTEILEN B, WURDE AM 26.08.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZU DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.08.81 GEBILLIGT.

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

FAHRENKRUG DEN 26.08.81

Bötte

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEN TEXTTEILEN B, WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 23.11.81 ERTEILT. DIE AUFLAGEN WURDEN MIT VERFÜGUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM BESTÄTIGT.

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

FAHRENKRUG DEN 26.08.81

Bötte

DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEN TEXTTEILEN B, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

FAHRENKRUG DEN 26.08.81

Bötte

DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEN TEXTTEILEN B, IST AM 26.08.81 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

FAHRENKRUG DEN 26.08.81

Bötte

DER BÜRGERMEISTER

TIM/46